



BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode		2014 – 2020
ESF-Prioritätsachse	C	Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
BAP – Unterfonds	C 1	Anschlussfähigkeit des Lebenslangen Lernens verbessern - Ausbildung für junge Menschen
Schwerpunkt	C 1.2	Jugendberufsagenturen
Intervention	C 1.2.1	Aufsuchende Beratung JBA

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds C 1.2
2	Laufende Nummer	C 1.2.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	Entsprechend der Zielsetzung der Jugendberufsagentur sollen mit der Intervention „Aufsuchende Beratung“ insbesondere jungen Menschen unter 25 Jahren die Angebote der Jugendberufsagentur nahe gebracht werden, deren gesicherten Übergang in eine abschlussbezogene berufliche Qualifizierung bisher nicht gelungen ist oder denen die Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen der Jugendberufsagentur noch nicht selbstverständlich ist. Bei der „Aufsuchenden Beratung“ handelt es sich um einen Modellansatz, der in der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen entwickelt und erprobt wird.
5	Gegenstand der Förderung	Gefördert werden die für die „Aufsuchende Beratung“ notwendigen Personalstellen, mit denen ein kontinuierliches und rechtskreisübergreifendes Angebot zur Ansprache besonders schwer zu erreichender junger Menschen sichergestellt wird. Im Rahmen der „Aufsuchenden Beratung“ können unterschiedliche Leistungen erbracht werden, die zur Erhöhung der Wirksamkeit der Jugendberufsagentur beitragen. In der Kommune Bremen kann dazu u. a. die vertiefte Netzwerkarbeit unter den Instanzen beitragen, die mit den jungen Menschen arbeiten. In der Kommune Bremerhaven gehören dazu Leistungen zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen bzw. vorzeitigen Vertrags-

		<p>auflösungen. Das Leistungsspektrum der „Aufsuchenden Beratung“ ist auf die jeweiligen Belange der Kommune auszurichten.</p> <p>Das im Rahmen der „Aufsuchende Beratung“ geförderte Angebot ergänzt die im SGB II, III und VIII sowie dem Bremischen Schulgesetz beschriebenen Regelaufgaben.</p>
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze für Zuwendungsempfänger.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Intervention sind ausschließlich öffentliche Stellen der Kommunen und / oder des Landes Bremen als juristische Personen des öffentlichen Rechts antragsberechtigt.</p>
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Die Zielgruppe umfasst junge Menschen mit Wohnsitz im Lande Bremen, die in der Regel das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die jungen Menschen werden von den regulären Regelbetreuungs- und Begleitsystemen des SGB II, III und VIII sowie des Bremischen Schulgesetzes nicht mehr erreicht.</p> <p>Dazu können junge Menschen gehören, die unter anderem</p> <p>A: eigeninitiativ die Angebote der Jugendberufsagentur nicht wahrnehmen,</p> <p>B: bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit vorstellig geworden sind, dann aber auf mehrmalige Kontaktaufnahmeversuche nicht mehr reagieren,</p> <p>C: mit den Angeboten der Jobcenter nicht bzw. nicht mehr erreicht werden,</p> <p>D: vor einem drohenden oder nach Abbruch einer Berufsausbildung oder eines Studiums stehen und in keinem Regelsystem aufgefangen werden.</p>
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>Die öffentlichen Stellen müssen in ihrer Funktion als Arbeitgeber die vorgesehenen Personalstellen direkt den örtlichen Jugendberufsagenturen zuordnen und das Personal systematisch in die Arbeit der Jugendberufsagenturen einbinden.</p> <p>Im Rahmen der Intervention „Aufsuchende Beratung“ ist prinzipiell zu beachten, dass auf die jungen Menschen unter 25 Jahren werbend und gewinnend zugegangen wird. Schon im Zuge der persönlichen Kontaktaufnahme sollen daher möglichst erste Unterstützungsangebote gemacht und perspektivisch mögliche Wege zu einem Berufsabschluss aufgezeigt werden. Den jungen Menschen unter 25 Jahren soll vermittelt werden, dass sie mit ihren Anliegen bei der Jugendberufsagentur willkommen sind und das Eingehen auf das Beratungsangebot nur mit freiwilligem Einverständnis geschieht.</p> <p>Gender- und interkulturelle Kompetenzen des einzusetzenden Personals sind zu gewährleisten.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die für die „Aufsuchende Beratung“ vorgesehenen Personen über ausgewiesene Kompetenzen für das vorgesehene Leistungsspektrum, gute Kenntnisse über den Ausbildungsmarkt mit seinen Anforderungen sowie über hohe Kommunikationsfähigkeiten verfügen.</p>

9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	Für die Intervention ist das Einzelantragsverfahren vorgesehen.
11	Antragsunterlagen	Für eine Antragstellung sind die jeweils von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Antragsformulare zu nutzen. Die Antragsformulare sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.
12	Art der Förderung	Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung und Fehlbedarfsfinanzierung. Die bewilligende Stelle nutzt Vereinfachungsoptionen des ESF in Form von Pauschalsätzen und veröffentlicht diese auf der Website www.esf-bremen.de . Gefördert werden Ausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal. In den Personalausgaben können auch personelle Aufwendungen für das Teilnahmemanagement enthalten sein. Bezogen auf die Kosten des hauptamtlichen sozialversicherungspflichtigen Personals werden pauschaliert 40 % für alle andere im Projekt entstehende Kosten gefördert. Hierunter subsumieren sich Kosten für projektbezogene Honorarausgaben, Sachausgaben sowie administrative Ausgaben.
13	Höhe der Förderung	Die Förderung ergibt sich aus den im Gesamtfinanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen, privaten Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können.
14	Auszahlung der Förderung	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich. Detaillierte Angaben zu den Voraussetzungen und zur Auslösung der unterschiedlichen Pauschalarten sowie den darauf bezogenen Dokumentationsanforderungen veröffentlicht die bewilligende Stelle auf der Website www.esf-bremen.de .
15	Verwendungsnachweis	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Verwendungsnachweisverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.
16	Berichtspflichten	Im ESF-Stammblattverfahren ist der Erhebungsbogen für Beratungsprojekte auszufüllen.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art.107, Abs.1 AEUV.
18	Besondere Verfahren	./.
19	Besondere Hinweise	./.

20	Frühester Förderbeginn	./.
21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	./.
23	Inkrafttreten des Blattes	01.01.2020
24	Versionsnummer des Blattes	Version Nr. 4
25	Auskunft erteilt	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Referat 24, Ursula Strodtsmann Telefon: 0421/361-97910 Mail: ursula.strodtsmann@wah.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Bestätigung des ESF-Begleitausschusses am 19.05.2015

Version 2: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 15.01.2017

Version 3: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 17.05.2018

Version 4: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 23.11.2018

Version 5: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 12.12.2019